

# **Verein für Lebensmittelrettung und gegen Ressourcen- Verschwendung e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
Verein für Lebensmittelrettung und gegen Ressourcen-Verschwendung e.V.  
  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Unterhaching.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes durch die Förderung des schonenden Umgangs mit Lebensmitteln und der Wiederverwendung von Ressourcen. Die Rettung von noch verzehrfähigen Lebensmitteln und geeigneten Ressourcen vor dem Wegwerfen und ihre Verteilung trägt zur Ressourcenschonung bei Produktion und Transport bei, vermeidet Abfall und Überproduktion.  
Hierdurch werden Umwelt und Klima geschützt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Einwerbung und Abholung nicht mehr benötigter, verkauf- oder verwertbarer Lebensmittel (insbesondere wegen Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums) bei Betrieben des Lebensmittelhandels und der Lebensmittelverarbeitung (denen für die unentgeltliche Überlassung von solchen Lebensmitteln aber keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden);
  - Verbringung der Lebensmittel und Ressourcen in örtliche Sammelstellen und Verteilung an interessierte Mitglieder.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die ersten drei Monate gelten als Probemitgliedschaft.
  - a) Diese beginnt direkt nach der Aufnahme durch den Vorstand und endet 90 Tage danach. Sofern kein Einwand seitens des Vorstands oder des betroffenen Mitglieds in dieser Zeit vorgebracht wird, geht diese im Anschluss automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft über.
  - b) Während der Probemitgliedschaft kann die Mitgliedschaft beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
  - c) Die Monatsbeiträge während der Probemitgliedschaft entsprechen in ihrer Höhe den regulären Monatsbeiträgen. Angefangene Kalendermonate werden nicht erstattet.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, wobei der Austritt nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,  
  
oder
  - c) durch Ausschluss durch den Verein.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
7. Es sind 3 Arten der Mitgliedschaft möglich:
  - a) Gründer und mitarbeitende Mitglieder. Diese besitzen volles Stimmrecht.
  - b) Mitglieder, welche lediglich die Einrichtungen des Vereins nutzen. Diese besitzen eingeschränktes Stimmrecht.
  - c) Nur investierende Mitglieder. Diese besitzen ebenfalls eingeschränktes Stimmrecht.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins; Ehrenamtlichkeit**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Inhaber von Vereinsämtern von bis zu 500,00 € beschließen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus mindestens einem Mitglied, höchstens aber dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder zur Mitarbeit im Verein gewählt werden, beispielsweise ein Schatzmeister und ein Schriftführer.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

## **§ 9**

### **Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
  - c) Entlastung des Vorstands.
  - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben in Textform einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 11

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts

anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Stimmen der Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht gem. § 4 (6) b) und c) dieser Satzung werden bei Abstimmungen in der Generalversammlung, im Aufsichtsrat oder im Vorstand jeweils nur mit einer halben Stimme gewertet.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Anzahl der Mitglieder mit vollem und eingeschränktem Stimmrecht, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende Organisationen:

- a) gemeinnütziger Verein IGePs e.V., Schwabener Weg 4, 85551 Kirchheim
- b) gemeinnütziger Verein Wildtierwaisen-Schutz e.V., Turnerstr. 63, 81827 München,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

Sollte einer der genannten Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den restlichen genannten Vereinen zu.